



Reglement über besondere Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Vom 16. September 2020

Gestützt auf §11 des Universitätsstatuts vom 03. Mai 2012 erlässt das Rektorat das folgende Reglement:

§ 1. Zweck

Das Reglement über besondere Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie der Universität Basel soll sicherstellen, dass die Universität Basel im Rahmen des vom Bund und dem Kanton vorgegebenen rechtlichen Rahmen alles Erforderliche unternimmt, um die Angehörigen der Universität, aber auch die Universität als Institution vor Folgen einer unkontrollierten Verbreitung des Coronavirus zu schützen.

§ 2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Universitätsangehörigen sowie Dritte, welche universitäre Räumlichkeiten der Universität Basel nutzen.

§ 3. Bearbeitung von Personendaten

¹ Die Universität Basel kann Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit, im Falle eines positiven Coronatests bzw. im Falle einer von der zuständigen Behörde angeordneten Quarantäne, bearbeiten, um folgende Zwecke zu erreichen:

- a) Zeitnahes ergreifen zusätzlicher präventiver Massnahmen wie die Umstellung von Präsenz- auf Onlineunterricht, vorübergehende Schliessung von universitären Einheiten, Anordnung von Homeoffice, etc.
- b) Vereinfachung der Kommunikation und Lösungsfindung mit Studierenden, die aufgrund von Quarantäne bzw. Isolation nicht an Pflichtveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen können.

² Die Universität kann dazu folgende Daten erheben:

- a) Name, Vorname, Telefon, Mailadresse
- b) Gruppierung (Studierende, Mitarbeitende, Dozierende)
- c) Organisationseinheit
- d) Angaben bezüglich Aufenthalt an der Universität (Datum, Zeit, Ort)
- e) Ergebnis des Corona Tests
- f) Angaben bezüglich Dauer der Quarantäne
- g) Angaben über Kontakte mit positiv getesteten Person
- h) Angaben über Aufenthalt in einem Staat mit hohem Infektionsrisiko gemäss Liste des BAG

§ 4. Weitergabe der Daten

¹ Die Universität Basel kann die erhobenen Daten an die für das Contact Tracing zuständigen Behörden in der Schweiz bekannt geben.

² Die zentral erhobenen Daten werden universitätsintern an die jeweiligen Studiensekretariate bzw. die Leitung der Human Resources weitergegeben.



³ Die zentral erhobenen Daten dürfen in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet und kommuniziert werden.

⁴ Eine anderweitige Weitergabe ist unzulässig.

§ 5. *Massnahmen*

¹ Die Universität Basel passt ihr Schutzkonzept bei Bedarf zeitnah an.

² Sie schliesst Personen mit positivem Corona Test bzw. die unter angeordneter Quarantäne stehen, vom Zugang zu den universitären Räumlichkeiten aus.

§ 6. *Schutz der Daten*

¹ Die Universität schützt die Daten mit den erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen.

§ 7. *Aufbewahrung und Löschung*

¹ Die erhobenen Daten wie auch die an der Universität intern weitergegebenen Personendaten werden spätestens nach 10 Tagen vernichtet bzw. vollständig anonymisiert.

§ 8. *Rechte der betroffenen Personen*

¹ Die Rechte von Personen, deren Daten gemäss diesem Reglement erhoben wurden (betroffene Person), richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Stadt (IDG).

§ 9. *Schlussbestimmung und Wirksamkeit*

¹ Das Reglement wird sofort wirksam¹.

² Das Reglement ist vorerst befristet auf 31. Juli 2022². Über eine Verlängerung des Reglements entscheidet das Rektorat.

³ Das Reglement ist längstens gültig solange die bundesrechtliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie³ in Kraft ist.

¹ Das Reglement tritt am 17. September 2020 in Kraft.

² Verlängert mit Beschluss vom 22. Juni 2021.

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>